

28.07.20

**Antrag  
des Freistaates Bayern**

---

**Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des  
Lärmschutzes an Bundesfernstraßen**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 23. Juli 2020

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beige-  
fügte

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des Lärmschutzes an  
Bundesfernstraßen

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung  
der 993. Sitzung am 18. September 2020 zu setzen und anschließend den zuständi-  
gen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder



## **Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen um mindestens drei dB(A) zu senken.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung weiterhin auf, die Senkung spätestens im Jahr 2021 vorzunehmen und die hierfür erforderlichen Mittel im Bundeshaushalt einzustellen.

### Begründung

Die Verkehrsmengen haben an vielen Bundesfernstraßen in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen, ohne dass die Anwohnerinnen und Anwohner an diesen bestehenden Straßen den gebotenen Lärmschutz beanspruchen können, da keine Ausbaumaßnahmen im Sinne des § 41 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorliegen.

Da deshalb eine hohe und intensive Belästigung durch Straßenverkehrslärm vorherrscht, ist unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung eine Erhöhung des Schutzstandards für die Wohnbevölkerung an Straßen angezeigt. Im Sinne eines anzustrebenden einheitlichen Lärmschutzniveaus ist die (schrittweise) Angleichung der Auslösewerte für die Lärmsanierung entlang von bestehenden Straßen in der Baulast des Bundes an die im Rahmen der Lärmvorsorge – also beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen – einzuhaltenden Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erforderlich. Die Diskrepanz zwischen den rechtlich möglichen Lärmschutzmaßnahmen entlang von neu zu bauenden bzw. wesentlich zu ändernden Straßen und Straßen im Bestand muss weiter abgebaut werden.

Die derzeit bestehende Differenz von bis zu zehn dB(A) zwischen den Grenzwerten der Lärmvorsorge und den Auslösewerten der Lärmsanierung entspricht in etwa der Verdopplung der empfundenen Lautstärke bzw. einer Verzehnfachung der Verkehrsbelastung auf der zu betrachtenden Straße. Da diese große Differenz den Betroffenen schwer vermittelbar ist, ist es an der Zeit, einen zweiten Schritt zur Annäherung der Sanierungswerte an die Lärmvorsorgewerte zu veranlassen.

Die Absenkung der Auslösewerte der Lärmsanierung ist ein entscheidendes Element für mehr bzw. besseren Lärmschutz an bestehenden Straßen, um die Handlungsspielräume der Straßenbauverwaltung für eine Vielzahl von Lärmkonflikten zu erweitern.